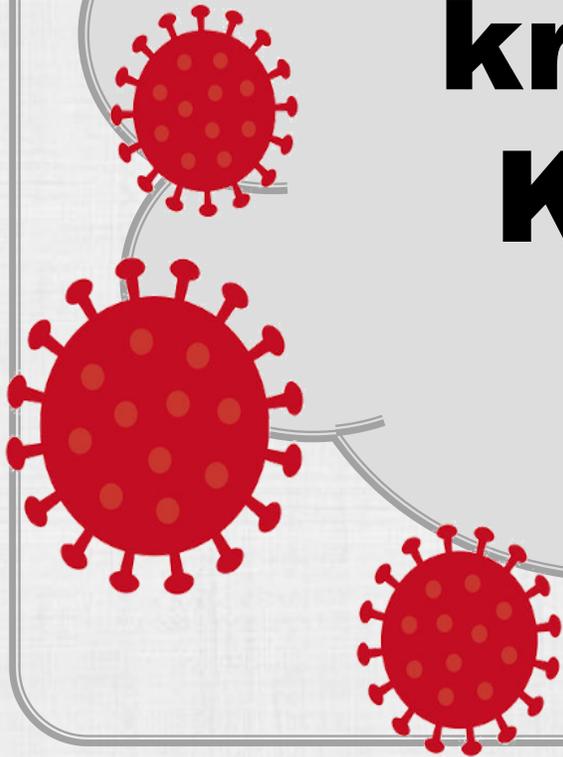


Rechtsprechung:

**Keine
krankheitsbedingte
Kündigung wegen
Corona!**



Urteil: Arbeitsgericht Stralsund vom 27.10.2022, Az. 11 Ca 62/21

Dreimal, innerhalb von sechs Wochen, erkrankte ein Arbeitnehmer an Corona, wurde also jeweils positiv getestet. Offensichtlich verfügte der Mitarbeiter über keine besonders gute Konstitution, denn auch zuvor hatte er sich mehrfach für einige Tage krank gemeldet. Nach dem dritten positiven Corona-Test folgte die Kündigung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer zog vor das Arbeitsgericht, dass die Kündigung zurückwies.



Wirksamkeitsvoraussetzungen einer krankheitsbedingten Kündigung:

1. Negative Zukunftsprognose

Der Arbeitgeber muss eine negative Prognose hinsichtlich des Gesundheitszustands eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin nachweisen.

Der bisherige Krankheitsverlauf wird lediglich als Indiz herangezogen

2. wirtschaftliche Belastung des Arbeitgebers

Erhebliche Störungen im Betriebsablauf

3. Interessenabwägung

Versetzung, Umorganisation



